

Die neuen Waffen der BP

Einsatz von EDV und statistischen
Methoden in der steuerlichen
Außenprüfung

Überblick über den Vortrag

Einleitung

Grundlagen der digitalen Betriebsprüfung

Möglichkeiten der BP durch den Datenzugriff

Diskussion

Einführung des Datenzugriffs

Einführung des Datenzugriffs durch
Steuersenkungsgesetz vom 23.10.2000 zum
01.01.2002

Notwendigkeit wegen Technisierung der
Buchführung und der Geschäftsabläufe

Steuersenkungsgesetz hat neue gesetzliche Grundlagen für den Datenzugriff eingeführt

Datenzugriff

§ 147 Abs. 6 AO

Buchführung
Aufbewahrung

§ 146 Abs. 5 AO
§ 147 Abs. 2 und 5 AO

Mitwirkung

§ 200 Abs. 1 Satz 2 AO

Sonstige wichtige Vorschriften zum Datenzugriff

Ausland,
Verzögerungs-
geld

§ 146 Abs. 2a AO
§ 146 Abs. 2b AO

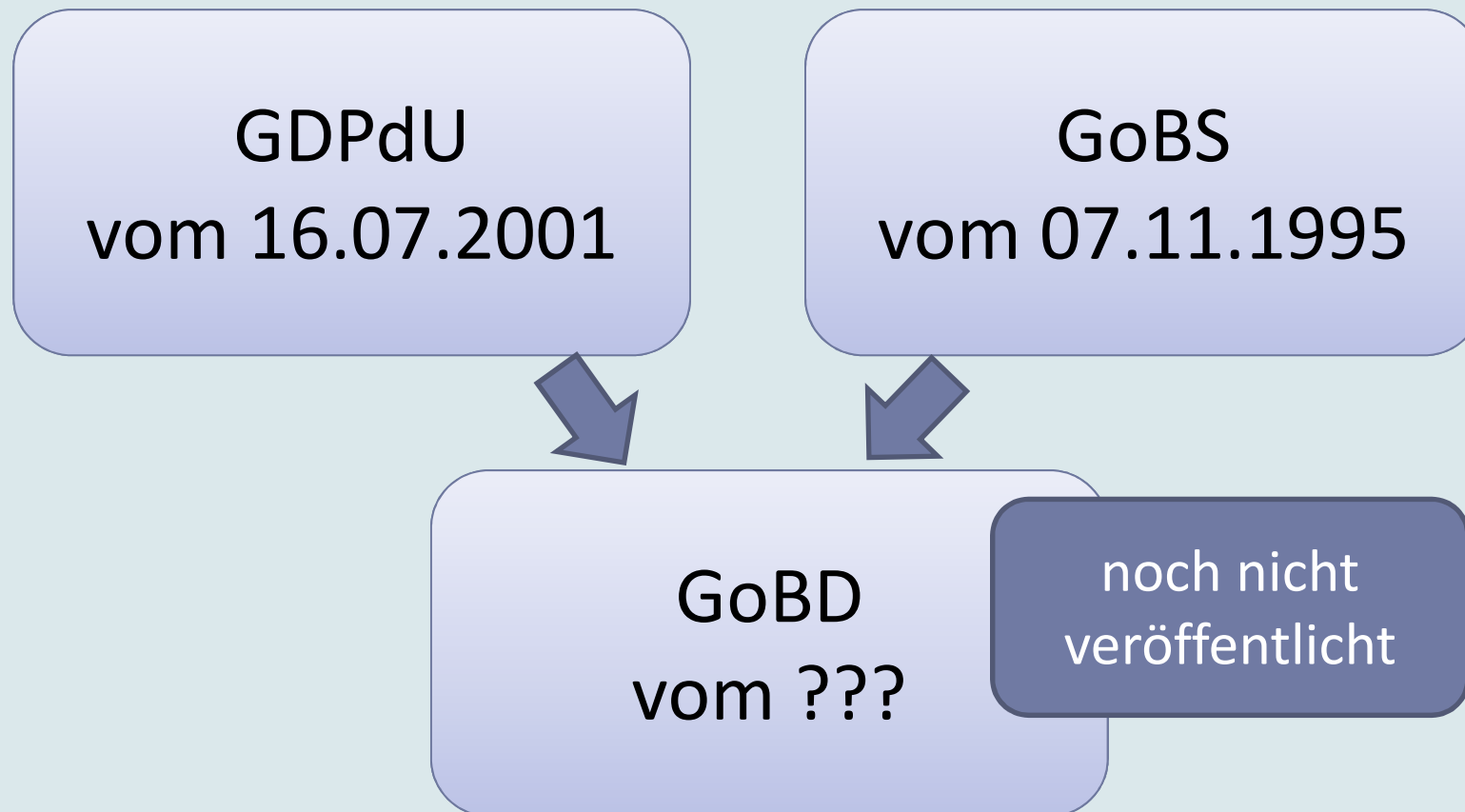
Umfang
Aufbewahrung

§ 147 Abs. 1 AO

Fristen
Aufbewahrung

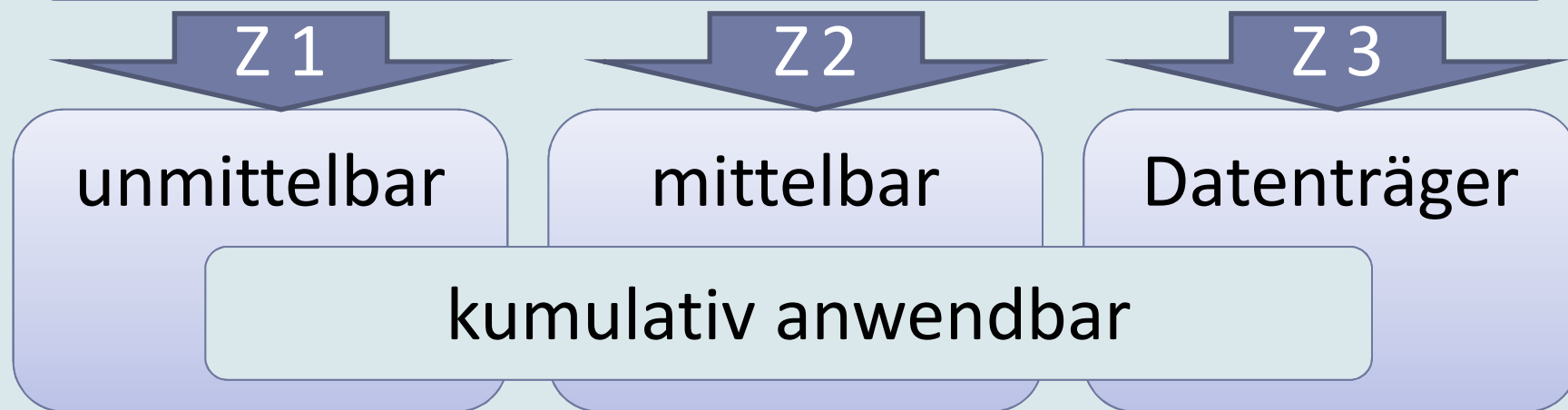
§ 147 Abs. 3 AO
§ 147 Abs. 4 AO

BMF-Schreiben zum Datenzugriff



§ 147 Abs. 6 AO i.V.m. den GDPdU sieht drei Möglichkeiten des Datenzugriffs vor

Sind Unterlagen nach § 147 Abs. 1 AO mit DV-System erstellt worden, hat die Finanzbehörde das Recht, im Rahmen einer Außenprüfung Einsicht in die gespeicherten Daten zu nehmen.



Der unmittelbare Zugriff Z 1 gibt ein Direktzugriffsrecht auf das System des Stpfl.

Unmittelbarer Zugriff (Z 1)

Bereitstellung
Einweisung

Nutzung des EDV-Systems des Stpfl. vor Ort
Nur-Lesezugriff
Nutzung der Auswertungsmöglichkeiten

Bei dem mittelbare Zugriff Z 2 nimmt eine
Hilfsperson Auswertungen am DV-System vor

Mittelbarer Zugriff (Z 2)

EDV-versierte
Hilfsperson

Nutzung des EDV-Systems des Stpfl.
Nur-Lesezugriff
Nutzung der Auswertungsmöglichkeiten

Bei der Datenträgerüberlassung Z 3 prüft die BP
überlassene Daten mit eigener EDV

Datenträgerüberlassung (Z 3)

Geeignetes Format
Erläuterung Daten

Nutzung des EDV-Systems der Finanzbehörde
Überlassung von Verknüpfungen
Erläuterung von Dateistruktur/Datenfelder

Die Buchführung auf Datenträgern ist zulässig,
wenn GoB beachtet werden

Zulässig nach § 146 Abs. 5 AO

GoBS

Nachvollziehbarkeit

Vollständigkeit

Richtigkeit

zeitnahe und geordnete Verbuchung

Unveränderbarkeit

EDV-GoB

Originär elektronische Unterlagen müssen in elektronischer Form bereitgehalten werden

Elektronische Daten müssen während der Aufbewahrungsfrist

- jederzeit digital verfügbar sein
- unverzüglich lesbar gemacht werden können und
- maschinell auswertbar sein

§ 146 Abs. 5 AO

§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO

Bei Systemwechsel während der Aufbewahrungsfrist
Vorhalt der Hard- und Software oder
Archivsystem mit Auswertungstool

Datenzugriff umfasst alle Daten, die Tatsachen wieder geben, die für Steuer relevant sind

Daten nach § 147 Abs. 1 AO

Steuerlich relevante Daten (GDPdU)



Daten der
Finanzbuchhaltung
Anlagenbuchhaltung
Lohnbuchhaltung



Sonstige steuerlich relevante
Daten
(Qualifizierung durch Stpfl.)

Der Datenzugriff umfasst auch Zugriff auf sog.
vorgelagerte Systeme

Zugriff auf vorgelagerte Systeme

```
graph TD; A[Zugriff auf vorgelagerte Systeme] --> B[Kassensysteme]; A --> C[Warenwirtschaft]; B --> D[Fakturierung]; C --> E[Buchungs-/Reservierungssoftware]
```

Kassensysteme

Warenwirtschaft

Fakturierung

Buchungs-/
Reservierungssoftware

Mögliche Folgen nicht ordnungsgemäßer elektronischer Buchführung

Verzögerungs-
geld

§ 146 Abs. 2b AO
2.500 € bis 250.000 €

Zwangsgeld

§§ 328 ff. AO
max. 25.000 €

Schätzung

Verwerfung Buchführung
§ 162 AO

Der Datenzugriff eröffnet eine Vielzahl von Prüfungsmethoden

Datenzugriff ermöglicht z.B.

Umfassende Prüfung statt Stichproben
Bewältigung großer Datenmengen
Vernetzte Informationsaufbereitung
Mathematisch/statistische Methoden
Prüfung von Erlöserfassungssystemen

Beispiele für Möglichkeiten der Datenanalyse im Z 3- Zugriff

Analyseprogramm IDEA

```
graph TD; A[Analyseprogramm IDEA] --> B[Lückenanalyse zur Vollständigkeitsprüfung]; A --> C[Gruppierung von Datenbeständen]; A --> D[Ermittlung von Mehrfachbelegungen];
```

Lückenanalyse zur Vollständigkeitsprüfung

Gruppierung von Datenbeständen

Ermittlung von Mehrfachbelegungen

Beispiele für Überprüfungsmöglichkeiten durch Zugriff auf VORSYSTEME

Direktzugriff auf VORSYSTEME

```
graph TD; A[Direktzugriff auf VORSYSTEME] --> B[Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Kasse]; A --> C[Abgleich Fakturierung mit Buchführung]; A --> D[Nachverfolgung einer Ware im WWS];
```

Prüfung der Ordnungsmäßigkeit einer Kasse

Abgleich Fakturierung mit Buchführung

Nachverfolgung einer Ware im WWS

Datenzugriff ermöglicht darüber die Anwendung
mathematisch/statistischer Methoden

Mathematisch/statistische Methoden

```
graph TD; A[Mathematisch/statistische Methoden] --> B[Überprüfung nach dem Benfords Law]; B --> C[Chi-Quadrat-Test]; B --> D[Zeitreihenvergleich];
```

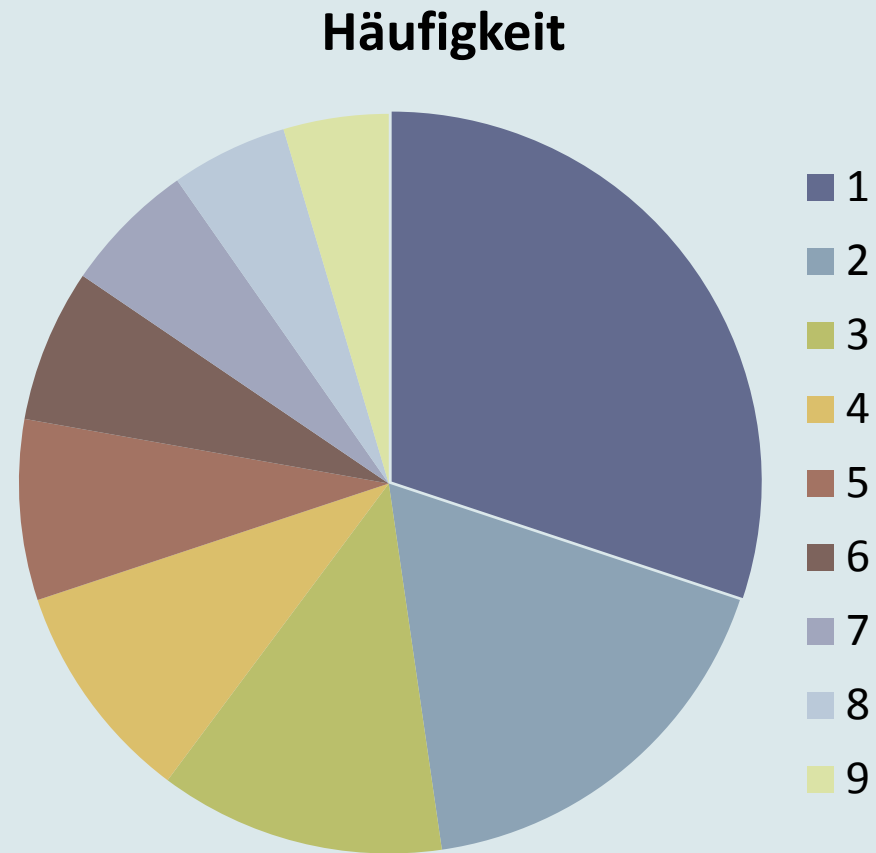
Überprüfung nach dem Benfords Law

Chi-Quadrat-Test

Zeitreihenvergleich

Das Benfords Law besagt, dass die führenden Ziffern mit festen Häufigkeiten auftreten

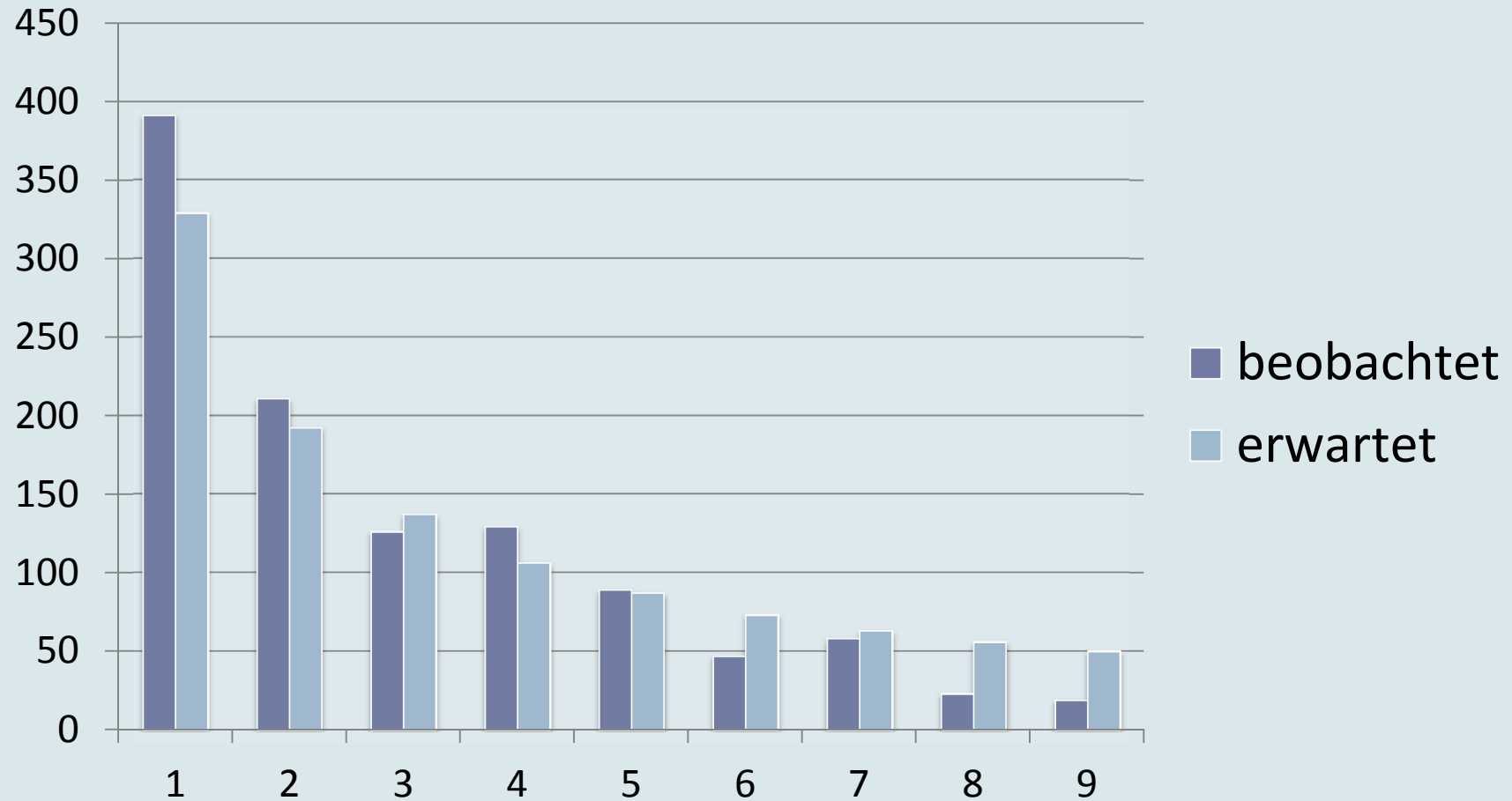
Führende Ziffer	Häufigkeit
1	30,1 %
2	17,6 %
3	12,5 %
4	9,7 %
5	7,9 %
6	6,7 %
7	5,8 %
8	5,1 %
9	4,6 %



Mit abnehmendem Stellenwert der Ziffer nähert sich die Verteilung der Gleichverteilung an

	Position der Ziffer					
	Z_1	Z_2	Z_3	Z_4	Z_5	Z_6
0	--	0,120	0,102	0,100	0,100	0,100
1	0,301	0,114	0,101	0,100	0,100	0,100
2	0,176	0,109	0,101	0,100	0,100	0,100
3	0,125	0,104	0,101	0,100	0,100	0,100
4	0,097	0,100	0,100	0,100	0,100	0,100
5	0,079	0,097	0,100	0,100	0,100	0,100
6	0,067	0,093	0,099	0,099	0,100	0,100
7	0,058	0,090	0,099	0,099	0,100	0,100
8	0,051	0,088	0,099	0,099	0,100	0,100
9	0,046	0,085	0,098	0,099	0,100	0,100

Beispiel: Führende Ziffer von Tageseinnahmen eines Gaststättenbetriebs



Überprüfung der Verteilung von Werten durch Chi-Quadrat-Test

Test, ob erhobene Werte zu einer erwarteten Häufigkeitsverteilung passen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
B	391	211	126	129	89	47	58	23	19
E	329	192	137	106	87	73	63	56	50
Diff.	62	19	-11	23	2	-26	-5	-33	-31

$$\chi^2 = \sum \frac{(B-E)^2}{E}$$

Chi-Wert : 67,79 (> 30)
Zahlen zufällig: 0 %

Mathematisch/statistische Methoden liefern Anhaltspunkt für Unregelmäßigkeiten

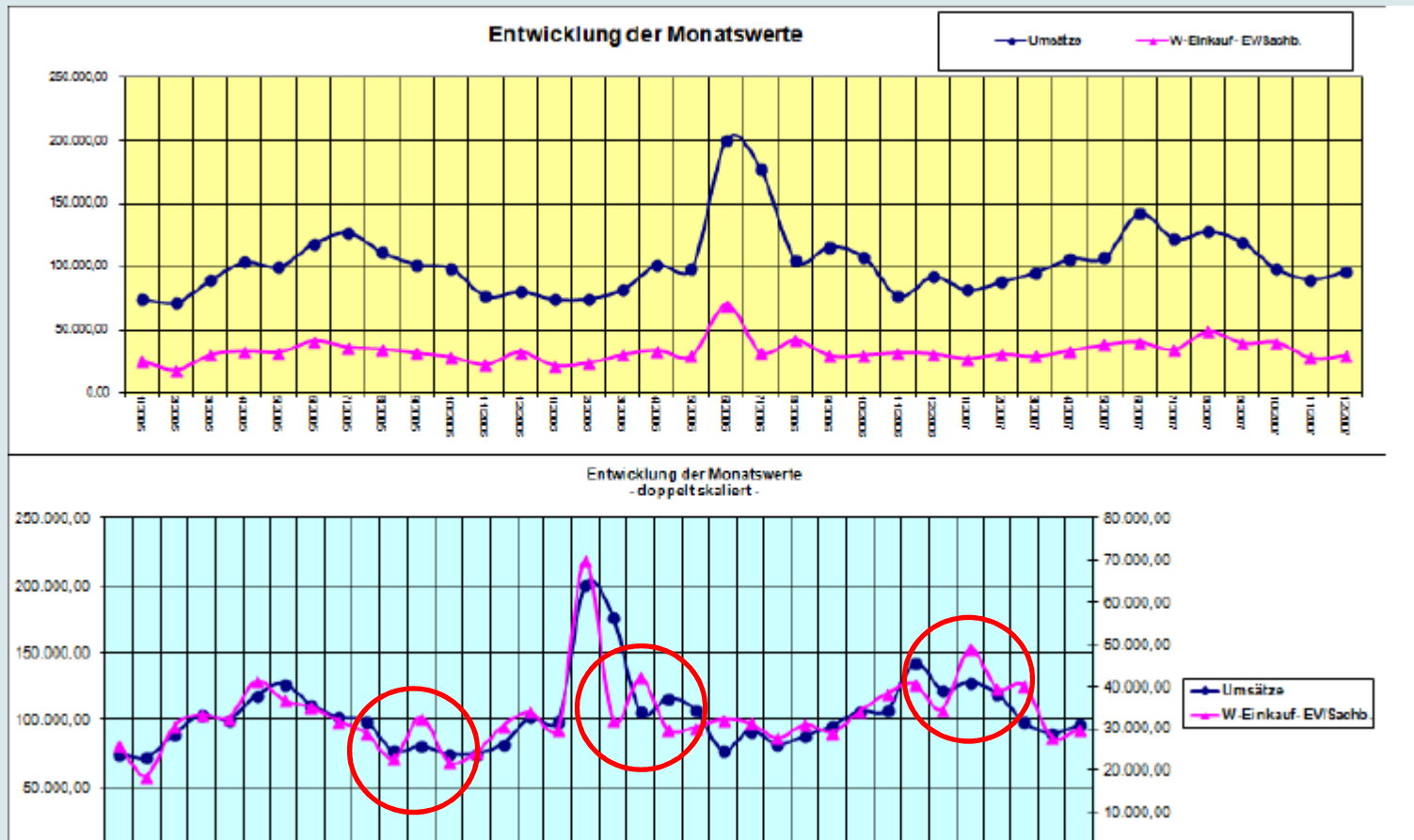
Benford-Test

Chi²-Test

Methoden sind nach derzeitiger
Rechtsprechung kein Nachweis einer
Einnahmemanipulation

Finanzverwaltung muss Manipulation zusätzlich
durch Nachkalkulation oder
Geldverkehrsrechnung belegen

Zeitreihenvergleich Umsätze - Wareneinkauf



Vielen Dank

§ 147 Abs. 6 AO sieht Datenzugriff auf Unterlagen gemäß § 147 Abs. 1 vor

Nr. 1: Eröffnungsbilanz Jahresabschlüsse Handels/Geschäftsbücher	Inventare Arbeitsanweisungen Lageberichte Organisationsunterlagen	10 Jahre
Nr. 2 und Nr. 3: Handels- und Geschäftsbriefe		6 Jahre
Nr. 4: Buchungsbelege		10 Jahre
Nr. 5: Sonstige steuerrelevante Unterlagen		6 Jahre